

Beschlussvorlage

Nr. GR/076/2013

Aktenzeichen	062.51; 022.39	Datum: 11.06.2013
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	25.06.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Durchführung eines Bürgerentscheides über die Abschaffung der unechten Teilortswahl zur Gemeinderatswahl 2019

Vorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheides mit der Frage: „Soll die unechte Teilortswahl ab der nächsten Gemeinderatswahl (voraussichtlich 2019) abgeschafft werden?“
2. Der Gemeinderat legt den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheides auf den Tag der Gemeinderatswahl 2014 fest. Diese findet voraussichtlich am 25.05.2014 statt.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Bürgerinformation zum Bürgerentscheid durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

können noch nicht beziffert werden

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.05.2013 (Vorlage Nr. GR/071/2013) auf Antrag der Gemeinderatsfraktionen der SPD, Aktiv für Sinsheim und der Gruppierung Bündnis 90 / Die Grünen über die Abschaffung der unechten Teilortswahl zur Gemeinderatswahl 2014 beraten. Die Mitglieder des Gemeinderates kamen dabei überein, die Entscheidung über die Abschaffung der unechten Teilortswahl dem Votum der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sinsheim zu unterstellen und einen

Bürgerentscheid durchzuführen. Der Bürgerentscheid soll am Tag der Gemeinderatswahl im Jahr 2014 stattfinden und sich daher auf die Gemeinderatswahlen ab dem Jahr 2019 beziehen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über die unechte Teilortswahl nicht in Zusammenhang mit der Ortschaftsverfassung (Ortschaftsrat, Ortsvorsteher/in, Verwaltungsstelle) steht.

2. Grundsätzliches zum Bürgerentscheid

Der Gemeinderat kann gemäß § 21 Abs. 1 GemO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder (= mindestens 26 Stimmen) beschließen, eine Angelegenheit der Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger zu unterstellen.

Der Bürgerentscheid ist dann bindend und hat die Wirkung eines endgültigen Gemeinderatsbeschlusses, wenn die gestellte Frage in dem Sinne entschieden wird, indem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Das Ergebnis eines Bürgerentscheides kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

Bei ca. 27.000 Stimmberechtigten liegt das Quorum bei ca. 6.750 Stimmen. Angesichts der üblichen Beteiligung bei einer Gemeinderatswahl (2009: ca. 12.900 Wählerinnen und Wähler) ist das Erreichen des Quorums wahrscheinlich.

Aufgrund der kürzlich erfolgten Novellierung des Kommunalwahlrechts liegt das Mindestwahlalter bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen künftig bei 16 Jahren.

3. Fragestellung

Der Gemeinderat legt die Fragestellung des Bürgerentscheides fest. Die Frage muss so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, die Frage wie folgt zu formulieren:

„Soll die unechte Teilortswahl ab der nächsten Gemeinderatswahl (voraussichtlich 2019) abgeschafft werden?“

4. Tag der Abstimmung

Der Wahltag der Gemeinderatswahl 2014 ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage noch nicht verbindlich festgelegt. Im Gespräch ist derzeit eine Wahl am 25.05.2014, um die Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit der Europawahl zu ermöglichen. Im Mai 2014 wäre die Bevölkerung dann also dazu auf-

gerufen, ihre Stimme gleichzeitig für die Wahlen des Europäischen Parlamentes, des Kreistags, des Gemeinderates, der Ortschaftsräte und für den Bürgerentscheid abzugeben.

5. Kosten des Bürgerentscheides

Durch die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen und des Bürgerentscheides entstehen keine zusätzlichen Kosten z. B. für die Aufwandsentschädigung des Abstimmungsvorstandes und die Präsentation des Abstimmungsergebnisses.

Zusätzliche Kosten entstehen aber durch die Beschaffung der Stimmzettel und sonstigen Unterlagen. Die Kosten bei der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken für die Abwicklung eines Bürgerentscheides von ca. 4.000 € fallen auch bei der gleichzeitigen Durchführung mit den Kommunalwahlen an.

Weiterer Kostenpunkt ist die vorgeschriebene Information der Bevölkerung (siehe Ziff. 5). Insgesamt ist also mit Kosten von mehreren tausend Euro zu rechnen.

6. Information der Bevölkerung

Gemäß § 21 Abs. 5 GemO ist es Aufgabe der Verwaltung, der Bürgerschaft zu einem Bürgerentscheid die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen darzulegen. Es sind daher verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nötig. Die Kosten hierfür hängen auch davon ab, ob z. B. neben schriftlichen Informationen auch (mehrere) Informationsveranstaltungen durchgeführt werden und können daher noch nicht beziffert werden.

(Jörg Albrecht)
Oberbürgermeister

(Marco Fulgner)
Amtsleiter/in